

Rechtssache C-677/23

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

14. November 2023

Vorlegendes Gericht:

Krajský súd v Prešove (Slowakei)

Datum der Vorlageentscheidung:

12. Oktober 2023

Berufungskläger:

A.B.

F.B.

Berufungsbeklagte:

Slovenská sporiteľňa, a.s.

ARBEITS-DOKUMENT

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Berufung gegen ein Urteil in einem Verfahren wegen Feststellung, dass Zinsen und Entgelte für einen Kredit nicht geschuldet sind, Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung und Feststellung der Unzulässigkeit von Vertragsklauseln.

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

Das vorlegende Gericht ersucht um Auslegung von Art. 10 Abs. 2 Buchst. c der Richtlinie 2008/48 im Zusammenhang mit dem Erfordernis der Angabe der Laufzeit des Kreditvertrags in klarer und prägnanter Form und stellt die Frage, ob die in einem Kreditvertrag angegebene Laufzeit dieses Vertrags mit der als „während ... eines ... Handelsgeschäfts“ definierten Zeitspanne im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2005/29 gleichzusetzen ist. Das vorlegende Gericht ersucht ferner um die Auslegung von Art. 10 Abs. 2 Buchst. g der Richtlinie 2008/48 im Zusammenhang mit dem Erfordernis, alle Annahmen, die in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einfließen, in klarer und prägnanter Form anzugeben.

Vorlagefragen

A.1 Ist Art. 10 Abs. 2 Buchst. c der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates (im Folgenden: Richtlinie 2008/48) dahin auszulegen, dass die Angabe der Laufzeit des Kreditvertrags in einer Vertragsklausel in klarer und prägnanter Form

- es erfordert, dass die Laufzeit des Kreditvertrags ausdrücklich bestimmt wird, z. B. durch die Angabe des Datums des Abschlusses und der Beendigung des Vertrags (von ... bis ...), gegebenenfalls durch die Verwendung von kalendermäßig bestimmten Zeiteinheiten, wie etwa Monaten oder Jahren (z. B. für den Zeitraum von einem Jahr), oder
- genügt es, dass sie in der Weise erfolgt, dass der Verbraucher die Laufzeit des Vertrags selbst berechnen oder auf der Grundlage der Vertragsklauseln in anderer Weise bestimmen kann, z. B. anhand der Anzahl der monatlichen Raten oder des Zeitpunkts der vollständigen Kreditrückzahlung?

A.2 Ist Art. 10 Abs. 2 Buchst. c der Richtlinie 2008/48 dahin auszulegen, dass die in einem Kreditvertrag angegebene Laufzeit dieses Vertrags gleichzusetzen ist

mit der als „während ... eines ... Handelsgeschäfts“ definierten Zeitspanne im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (im Folgenden: Richtlinie 2005/29)?

B Ist Art. 10 Abs. 2 Buchst. g der Richtlinie 2008/48, soweit darin von „klarer, prägnanter Form“ und „alle[n] in die Berechnung dieses Zinses einfließenden Annahmen“ die Rede ist, dahin auszulegen, dass

- die in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einfließenden Annahmen im Vertrag ausdrücklich als Annahmen bezeichnet werden müssen, die in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einfließen, oder
- der Verbraucher die entsprechenden Annahmen, die in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einfließen, selbst anhand der Vertragsklauseln bestimmen muss?

Angeführte Vorschriften des Unionsrechts

Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates (ABl. 2008, L 133, S. 66) (im Folgenden: Richtlinie 2008/48), Art. 5 Abs. 1 Buchst. g, Art. 6 Abs. 1 Buchst. f, Art. 10 Abs. 2 Buchst. c, d, f, g und h, Art. 10 Abs. 5 Buchst. f, Art. 19 Abs. 5, Anhang III Nr. 3.

Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) (ABl. 2005, L 149, S. 22) (im Folgenden: Richtlinie 2005/29), Art. 3 Abs. 1, Art. 7 Abs. 1.

Angeführte nationale Rechtsvorschriften

Zákon č. 129/2010 Z. z. o spotrebitel'ských úveroch a o iných úveroch a pôžičkách pre spotrebitel'ov a o zmene a doplnení niektorých zákonov (Gesetz Nr. 129/2010 über Verbraucherkredite und andere Kredite und Darlehen, die

Verbrauchern erteilt werden, sowie die Änderung einiger Gesetze), im Folgenden: Gesetz Nr. 129/2010, § 9 Abs. 2, § 11 Abs. 1.

§ 9 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 129/2010 bestimmt, dass „in den Verbraucherkreditvertrag neben den allgemeinen Angaben nach dem Občiansky zákonník [Zivilgesetzbuch] Folgendes aufzunehmen ist:

...

f) die Laufzeit des Verbraucherkreditvertrags und der Zeitpunkt der endgültigen Rückzahlung des Verbraucherkredits,

g) der Gesamtbetrag und die jeweilige Währung des Verbraucherkredits sowie die Bedingungen für seine Inanspruchnahme;

...

i) der Sollzinssatz des Verbraucherkredits, die Bedingungen seiner Anwendung und der Index bzw. Referenzzinssatz, auf den sich der Zinssatz des Verbraucherkredits bezieht, ferner die Zeiträume, die Bedingungen und die Art und Weise der Anpassung des Sollzinssatzes des Verbraucherkredits; gelten unter verschiedenen Umständen unterschiedliche Sollzinssätze, so sind die genannten Informationen für alle anzuwendenden Sollzinssätze des Verbraucherkredits zu erteilen;

j) der effektive Jahreszins und der vom Verbraucher zu zahlenden Gesamtbetrag, berechnet zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kreditvertrages; anzugeben sind alle in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einfließenden Annahmen,

k) der Betrag, die Anzahl und die Periodizität der vom Verbraucher zu leistenden Zahlungen und gegebenenfalls die Reihenfolge, in der die Zahlungen auf verschiedene ausstehende Restbeträge, für die unterschiedliche Sollzinssätze gelten, zum Zwecke der Rückzahlung angerechnet werden;

l),

m) ist die Zahlung von Entgelten und Zinsen ohne Kapitaltilgung vorgesehen, so ist eine Aufstellung der Zeiträume und Bedingungen für die Zahlung der Sollzinsen und der damit verbundenen wiederkehrenden und nicht wiederkehrenden Entgelte zu erstellen;

n) gegebenenfalls die Entgelte für die Führung eines oder mehrerer Konten für die Buchung der Zahlungsvorgänge und der in Anspruch genommenen Kreditbeträge, sofern die Eröffnung eines Kontos obligatorisch ist, zusammen mit den Entgelten für die Verwendung eines Zahlungsmittels, mit dem sowohl Zahlungsvorgänge als auch Abhebungen getätigt werden können, sonstige

Entgelte aufgrund des Verbraucherkreditvertrags und die Bedingungen, unter denen diese Entgelte geändert werden können;

...

r) die Höhe der vom Verbraucher entrichteten Notargebühren, sofern sie dem Kreditgeber bekannt sind,

...“.

§ 11 Abs. 1 dieses Gesetzes bestimmt, dass „der gewährte Verbraucherkredit als zins- und entgeltfrei anzusehen ist, falls

...

b) der Verbraucherkreditvertrag die in § 9 Abs. 2 Buchst. a bis k, r und y geforderten Angaben nicht enthält.

...“.

Zákon č. 40/1964 Zb., občiansky zákonník (Gesetz Nr. 40/1964 Zivilgesetzbuch), im Folgenden: Zivilgesetzbuch, § 122 Abs. 1 und 2.

§ 122 Abs. 1 des Zivilgesetzbuchs bestimmt, dass „eine nach Tagen bemessene Frist am Folgetag nach dem Ereignis beginnt, das für den Fristbeginn maßgeblich ist. Unter einem halben Monat wird eine Frist von fünfzehn Tagen verstanden“.

Gemäß § 122 Abs. 2 des Zivilgesetzbuchs „endigt eine Frist, die nach Wochen, Monaten oder Jahren bemessen ist, an dem Tag, der durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis fällt, mit dem die Frist beginnt. Fehlt in dem letzten Monat der maßgebende Tag, so endigt die Frist mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Monats.“

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens

- 1 Die Kläger im Ausgangsverfahren schlossen mit der beklagten Bank am 29. Oktober 2014 einen Verbraucherkreditvertrag, und der Kreditbetrag wurde am selben Tag auf ihr Bankkonto überwiesen. Der Kreditvertrag wurde für eine bestimmte Zeit geschlossen, und die Kläger verpflichteten sich, den Kredit in 108 monatlichen Raten zu je 54,20 Euro zurückzuzahlen. Die monatlichen Raten waren am 20. Tag des jeweiligen Monats fällig. Die erste Rate wurde am 20. Dezember 2014 fällig, die endgültige Rückzahlung des Kredits sollte am 20. November 2023 erfolgen. Der effektive Jahreszins lag bei 17,93 %, der zu tilgende Gesamtbetrag bei 5 858,98 Euro.
- 2 Die Nummer des Verbraucherkreditvertrags mit der Überschrift „Annahmen, die in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einfließen“ lautete: „Der Kredit wurde unverzüglich und in voller Höhe gewährt; der Kreditnehmer wird seinen

Verpflichtungen gemäß den im Kreditvertrag festgelegten Bedingungen und Terminen nachkommen; die Verzinsung gilt bis zum Ende des Kreditverhältnisses.“ Nr. 12 in Teil III des Vertrags sah vor, dass „der Vertrag ... auf bestimmte Zeit geschlossen wird, bis alle durch die Gewährung des Kredits entstandenen Verhältnisse vollständig geregelt sind“.

- 3 Die Kläger fochten den Kreditvertrag mit ihrer Klage beim Okresný súd Prešov (Bezirksgericht Prešov, Slowakei) an und machten geltend, der Vertrag verletze ihre Rechte als Verbraucher, da darin weder die Vertragslaufzeit noch die Annahmen, die in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einfließen, angegeben worden seien.
- 4 Das erstinstanzliche Gericht wies die Klage mit der Begründung ab, es genüge, dass die Vertragslaufzeit aus den Bestimmungen des Kreditvertrags, insbesondere der Anzahl der monatlichen Raten und den Fälligkeitsterminen für die erste und die letzte Rate, erschlossen werden könne.
- 5 Die Kläger haben Berufung gegen dieses Urteil beim Krajský súd v Prešove (Regionalgericht Prešov, Slowakei) eingelegt, das als nationales Gericht (im Folgenden: vorlegendes Gericht) das vorliegende Vorabentscheidungsersuchen eingereicht hat.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 6 Die Kläger machen geltend, der Verbraucherkreditvertrag verletze mehrfach ihre Rechte als Verbraucher, und rügen, im Vertrag seien weder die Vertragslaufzeit angegeben noch die Annahmen dargelegt worden, die in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einfließen. Sollten die Rügen der Kläger für begründet erachtet werden, könnten sie Sanktionen für die Verletzung ihrer Rechte als Verbraucher fordern, bis hin zur Aberkennung des Rechts der Bank auf Zinsen.
- 7 Die Kläger sind der Ansicht, dass der Abschnitt des Vertrags, in dem es heiße, dass „der Vertrag auf bestimmte Zeit geschlossen wird, bis alle durch die Gewährung des Kredits entstandenen Verhältnisse vollständig geregelt sind“, unklar sei und dem zwingenden Erfordernis der Angabe der Laufzeit des Kreditvertrags nicht genüge. Die Vertragslaufzeit müsse im Kreditvertrag im klarer Weise angegeben werden, damit der Verbraucher diese nicht selbst im Wege der Auslegung anderer Vertragsklauseln ermitteln müsse.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

Zur ersten Frage

- 8 Das vorliegende Gericht weist vor allem darauf hin, dass der Gerichtshof im Urteil C-42/15 bereits die Begriffe der Klarheit und Prägnanz der zwingenden Angaben in einem Verbraucherkreditvertrag ausgelegt hat, und zwar in Bezug auf die

Angaben über den Betrag, die Anzahl und die Periodizität der zu leistenden Tilgungszahlungen. Im Urteil vom 9. November 2016, Home Credit Slovakia (C-42/15, EU:C:2016:842, Rn. 50), hat der Gerichtshof festgestellt, dass der Kreditvertrag nicht unbedingt die einzelnen Zahlungstermine enthalten muss, „sofern die Bedingungen dieses Vertrags es diesem Verbraucher ermöglichen, ohne Schwierigkeiten und mit Sicherheit die Daten dieser Zahlungen zu erkennen“.

- 9 Das vorlegende Gericht ist jedoch der Ansicht, dass die Vertragslaufzeit nicht ohne Schwierigkeiten anhand der anderen Vertragsklauseln, etwa über die Ratenzahlungen, ermittelt oder aus dem Termin der endgültigen Rückzahlung aller Verbindlichkeiten abgeleitet werden kann.
- 10 Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts lässt sich die tatsächliche Vertragslaufzeit nicht unbedingt aus den Zahlungsterminen für die erste und die letzte Rate ableiten. Dem steht insbesondere der Umstand entgegen, dass Gegenstand des Kreditvertrags eine Dienstleistung ist, die im Gegensatz zum Kauf von Waren über einen bestimmten Zeitraum hin erbracht wird, so dass der Verbraucher berechtigt ist, die Kreditdienstleistung während der ganzen Zeit ihrer Erbringung in Anspruch zu nehmen.
- 11 Zwar kann nach Ansicht des erstinstanzlichen Gerichts die Vertragslaufzeit auch anhand eines Vertrags ermittelt werden, der bestimme, dass das Vertragsverhältnis für eine bestimmte Zeit bis zur vollständigen Regulierung aller Verhältnisse geschlossen werde, die aufgrund oder im Zusammenhang mit dem Kredit entstanden seien, doch geht das erstinstanzliche Gericht davon aus, dass in Anbetracht des Umstands, dass die Richtlinie es erfordere, dass die Vertragslaufzeit klar und prägnant angegeben werde, es sehr problematisch sei, die genauen zeitlichen Rahmen der Kreditdienstleistung – und folglich auch der Vertragslaufzeit und des Zeitpunkts des vollständigen Regulierung aller Verbindlichkeiten – zu ermitteln. Zwar werde der Kreditvertrag für eine bestimmte Zeit geschlossen, doch bleibe der Zeitpunkt der Regulierung aller Verbindlichkeiten und damit die Vertragslaufzeit vage.
- 12 Das vorlegende Gericht verweist insoweit auf die unionsrechtlichen Regelungen zum Begriff der „Laufzeit des Kreditvertrags“. Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts liegt es auf der Hand, dass die Richtlinie 2008/48 der Vertragslaufzeit eine systemische Bedeutung beimisst, was die Schlussfolgerung stützt, dass es nicht ausreicht, wenn die Verbraucher die Laufzeit selbst berechnen oder einschätzen können. Sollte der Verbraucher die Laufzeit des Kreditvertrags (anhand der Raten) berechnen oder (anhand der endgültigen Rückzahlung des Kredits) einschätzen müssen, so wäre eine solche Berechnung oder Schätzung der Vertragslaufzeit kaum mit dem Erfordernis der Klarheit und Prägnanz in Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie 2008/48 zu vereinbaren.
- 13 Das slowakische Recht regelt in § 122 des Zivilgesetzbuchs die Art und Weise der Zeitberechnung, u. a. in Monaten und Jahren, so dass nach Ansicht des

vorlegenden Gerichts die Vertragslaufzeit in Monaten oder Jahren angegeben werden könnte, wodurch die Laufzeit des Kreditvertrags ausdrücklich bestimmt würde und das in der Richtlinie 2008/48 verankerte Erfordernis der Klarheit und Prägnanz erfüllt wäre.

- 14 Das vorlegende Gericht ist zudem der Ansicht, dass eine präzise Begrenzung der Vertragslaufzeit für die Verbraucher nicht nur im Hinblick auf die Ausübung der Rechte, die ihnen während der Vertragslaufzeit zustehen, von wesentlicher Bedeutung ist, sondern auch zur Festlegung, ob wir uns vor, während oder nach dem Abschluss eines auf ein Produkt bezogenen Handelsgeschäfts im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2005/29 befinden.
- 15 Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts besteht ein Zusammenhang zwischen der Richtlinie 2005/29, der Richtlinie 2008/48 und der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (vgl. Urteil des Gerichtshofs vom 15. März 2012, Pereničová und Perenič, C-453/10, EU:C:2012:144). Das vorlegende Gericht ersucht zwar nicht um die Auslegung der Richtlinie 93/13, doch kann es nicht ausschließen, dass es insbesondere im Hinblick auf das Erfordernis der Bestimmtheit der vertraglichen Regelungen von wesentlicher Bedeutung sein wird, die mit der Richtlinie 93/13 verfolgten Ziele umzusetzen (vgl. Urteil des Gerichtshofs vom 20. September 2017, Andriuc u. a., C-186/16, EU:C:2017:703). Gegenstand des Verfahrens ist auch die Prüfung der Frage, ob die Annahmen, die in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einfließen, zutreffend sind, was das vorlegende Gericht dazu veranlasst, auf das Rechtsinstitut der unlauteren und irreführenden Geschäftspraktiken einzugehen, was zu der Frage führt, ob die Zeitspanne nach der Beendigung der Dienstleistungserbringung, die mit der Beendigung der Vertragslaufzeit gleichzusetzen sein könnte, als eine Zeitspanne nach dem Abschluss eines Handelsgeschäfts im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2005/29 anzusehen ist.

Zur zweiten Frage

- 16 Aus dem Wortlaut von Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie 2008/48 geht eindeutig hervor, dass nach dieser Richtlinie der Kreditvertrag die Annahmen enthalten muss, die in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einfließen (Buchst. g), obwohl derselbe Art. 10 Abs. 2 auch gesondert die Angabe der einzelnen Annahmen verlangt, wie z. B. des Kreditbetrags (Buchst. d), des Betrags, der Anzahl und der Periodizität der Zahlungen (Buchst. h) sowie der Entgelte (Buchst. k). In diesem Kontext stellt sich die Frage, warum die Richtlinie 2008/48 verlangt, dass neben dem effektiven Jahreszins auch alle Annahmen angegeben werden, die in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einfließen, obwohl alle Annahmen, die zur Berechnung des effektiven Jahreszinses erforderlich sind, ohnehin gesondert als zwingende Bestandteile des Kreditvertrags aufgeführt sind.
- 17 Das vorlegende Gericht ist der Ansicht, dass die Festlegung der Annahmen, die in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einfließend, gefordert wird, um dem

Erfordernis der Transparenz der Angaben zum effektiven Jahreszins zu genügen und gegebenenfalls die Möglichkeit einer Überprüfung ihrer Richtigkeit zu eröffnen. Diese Ansicht wird durch das am Anfang von Art. 10 Abs. 2 genannte Erfordernis gestützt, wonach diese Annahmen „in klarer, prägnanter Form“ anzugeben sind. Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts ist der Durchschnittsverbraucher nicht in der Lage, alle Annahmen, die in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einfließen, anhand des Vertrags zu überprüfen, der sich aus einer Vielzahl von Seiten zusammensetzt. In der vorliegenden Rechtssache zählen der Vertrag und die Europäischen Standardinformationen für Verbraucherkredite 10 Seiten.

- 18 Würden die einzelnen Bestandteile, aus denen sich der effektive Jahreszins zusammensetzt, im Kreditvertrag als Annahmen, die in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einfließen, angegeben werden, könnte sich der Verbraucher viel leichter ein Bild zu dieser Frage machen. Am deutlichsten wird dies beim Entgelt für die Führung eines Kreditkontos sichtbar (Art. 10 Abs. 2 Buchst. k), wenn der Kreditgeber dieses Entgelt bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses nicht berücksichtigt und annimmt, dass es freiwillig vereinbart wurde, obwohl der Verbraucher diesem Entgelt nicht freiwillig zugestimmt hat, und dem Vertrag nicht eindeutig zu entnehmen ist, ob dieses Entgelt bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses miteinbezogen wurde oder nicht. Die Pflicht, dieses Entgelt als eine „in die Berechnung dieses Zinses einfließende Annahme“ zu benennen, würde die Feststellung erlauben, ob der Kreditgeber es bei seinen Berechnungen berücksichtigt hat.
- 19 Das vorlegende Gericht ist der Ansicht, dass die Richtlinie nicht nur verlangt, dass die in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einfließenden Annahmen genannt werden, sondern auch, dass dies in einer klaren und prägnanten Form geschieht. Dieses Erfordernis ist erfüllt, wenn die Annahmen in Form einer Zusammenfassung dargestellt sind, da andernfalls keine Klarheit und Prägnanz zu erreichen wäre, weil schon die Formel in Anhang I Nr. 1 der Richtlinie 2008/48 nicht einfach ist; müsste der Verbraucher die einzelnen Annahmen, die in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einfließen, selbständig im Vertrag ausfindig machen, könnte eine solche Kombination (Formel und Notwendigkeit der Suche in einem umfangreichen Vertrag) kaum als klar und prägnant bezeichnet werden.
- 20 Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts werden in der Richtlinie 2008/48 (Art. 5 Abs. 1 Buchst. g, Art. 6 Abs. 1 Buchst. f, Art. 10 Abs. 5 Buchst. f, Art. 19 Abs. 4, Anhang III Nr. 3) die Annahmen, die in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einfließen, vielfach als ein Rechtsinstrument bezeichnet, was auf die Wichtigkeit der in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einfließenden Annahmen hindeutet, wobei konkludent auch das Erfordernis aufgestellt wurde, alle Annahmen, die in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einfließen, in zusammengefasster Form darzustellen.